

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 17. Juni 1867.)

Der Bundesrath hat hinsichtlich der Zerstörung falscher Münzen und der Ersatzleistung für zerschnittene, echte Münzen folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Die eidgenössischen Finanzbeamten sind angewiesen und die öffentlichen kantonalen Kassenbeamten ermächtigt, falsche Münzen, wenn ihnen dieselben an Zahlungstatt angeboten oder sonst vorgewiesen werden, mittelst Zerschneidens zur Zirkulation untauglich zu machen, und sie dem Träger oder Einsender zurückzustellen.

Vorbehalten bleiben selbstverständlich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über polizeiliche Maßnahmen, wenn die betreffende Person oder Firma der Falschmünzerei oder des Münzbetrugs verdächtig ist. In diesem Falle ist der zuständigen Polizeibehörde, unter Zustellung der Münze, sofort Anzeige zu machen.

Art. 2. Wenn ein Geldstück, oder mehrere solche, auf die im Art. 1 bezeichnete Weise unbrauchbar gemacht worden sind, und Zweifel darüber erhoben werden, ob die betreffende Münze falsch sei, so kann dieselbe der eidgenössischen Münzstätte zur maßgebenden Untersuchung übermittelt werden.

Geht durch die Untersuchung die Echtheit der unbrauchbar gemachten Münze hervor, so leistet für deren Nennwerth die Eidgenossenschaft in diesem Falle vollen Ersatz.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft. Das Finanzdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

(Vom 24. Juni 1867.)

Die k. k. österreichische Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft hat mit Zuschrift vom 21. d. d. dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß S. M. der Kaiser unterm 9. des laufenden Monats alle ungarischen Flüchtlinge amnestirt und ihnen die straffreie Rückkehr

in die Heimat gestattet habe, und daß der königlich ungarische Ministerpräsident ein genaues Verzeichniß aller im Auslande, und somit auch der in der Schweiz allfällig sich aufhaltenden ungarischen Flüchtlinge zu erhalten wünsche.

In Folge dessen beschloß der Bundesrath, an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben zu erlassen:

„Lit.!

„Durch Entschließung vom 9. d.ies hat S. M. der Kaiser von Oesterreich alle ungarischen Flüchtlinge amnestirt und ihnen straffreie Rückkehr in die Heimat gestattet, wenn sie den in Anlage formulirten Revers ausstellen, worin sie auf Ehrenwort Treue gegen den Landesherrn und Gehorsam gegen die Geseze versprechen.

„Der ungarische Ministerpräsident, Graf Andrassy, wünscht nun so bald als möglich ein Verzeichniß der in der Schweiz sich etwa noch aufhaltenden ungarischen Flüchtlinge zu empfangen, welchem Wunsche zu entsprechen Sie anmit eruchtet werden, sofern solche Flüchtlinge bemalen noch in Ihrem Gebiete sich aufhalten sollten.

„Indem wir Sie jedenfalls um Benachrichtigung bitten, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

### Reversformel.

„Nachdem ich der Begünstigung der durch Seine k. k. apostolische Majestät Franz Josef I., als gekrönten König von Ungarn, am 9. Juni 1867 kundgemachten allerhöchsten Entschließung theilhaftig zu werden wünsche, so verspreche ich hiemit feierlich und gelobe auf meine Ehre, Seiner k. k. apostolischen Majestät, sowie allerhöchst dessen Herrscherhaufe treu, dann der Verfassung und den Gesezen meines Vaterlandes gehorsam zu bleiben.

Dieses mein Versprechen bekräftige ich auch durch Beisetzung meiner eigenhändigen Unterschrift.

Zur Vorbereitung der Einführung von Hinterladungswaffen hat der Bundesrath besondere Kurse angeordnet, nämlich:

1) Einen Vorbereitungskurs für die allgemeine Instruktorenschule, vom 1. bis 12. September in Basel abzuhalten.

An diesem Kurse haben etwa 10 Instruktooren als Schüler Theil zu nehmen.

2) Eine Instruktoorenschule für sämtliche Instruktooren der Infanterie und Scharfschützen, sowie einiger der Spezialwaffen, vom 5. bis 27. Oktober in Thun abzuhalten.

Dagegen wurden die Kurse für die drei Schießschulen und die Oberinstruktoorenschule aufgehoben.

Der Bundesrath hat, auf einen Bericht seines Postdepartements, beschlossen:

1. Vom 1. Juli 1867 an wird der Auswechslungsdienst für den schweizerisch-württembergischen Depeschenverkehr vom Telegraphenbureau Romanshorn in dasjenige von St. Gallen verlegt.

2. Vom nämlichen Zeitpunkte an soll das Telegraphenbureau Romanshorn durch einen Telegraphisten bedient und demselben für Anstellung eines Gehilfen eine fixe jährliche Entschädigung verabsolgt werden.

3. Hierzu wird der am 27. März l. J. provisorisch gewählte erste Telegraphist in Romanshorn, Hr. Karl Schlumpf von Peterzell (St. Gallen), bezeichnet.

Mit Rücksicht auf bedeutende Geschäftsvermehrung in den Telegraphenbüreaux St. Gallen, Basel, Zürich, Bern, Winterthur und Glarus hat der Bundesrath beschlossen, auf denselben neue Telegraphisten anzustellen, und zwar:

|                          |            |       |                       |
|--------------------------|------------|-------|-----------------------|
| im Telegraphenbüreaux zu | St. Gallen | . . . | 3,                    |
| "                        | "          | "     | Basel . . . . . 2,    |
| "                        | "          | "     | Zürich . . . . . 2,   |
| "                        | "          | "     | Bern . . . . . 1,     |
| "                        | "          | "     | Winterthur . . . . 1, |
| "                        | "          | "     | Glarus . . . . . 1.   |

(Vom 26. Juni 1867.)

Der Bundesrath hat zu Ambulance-Kommissären brevetirt:

- Hrn. Martin Burckhardt, in Basel;
  - „ Rudolf Meyer, in Lenzburg;
  - „ Robert Stierlin, in Bern;
  - „ Wilhelm Pfähler, in Solothurn;
  - „ Rudolf Lichtenhahn, in Basel;
  - „ Heinrich La Roche, in Basel;
  - „ Heinrich Lüscher, in Aarau;
  - „ Friedrich Merz, in Lenzburg;
  - „ Francesco Cotti, in Locarno;
  - „ Erwin Rohm, in Baden.
- 

(Vom 28. Juni 1867.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, mit der Regierung von Schwyz wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Brunnen in Unterhandlung zu treten und einen sachbezüglichen Vertrag abzuschließen.

---

Hr. Georg Martin Gustav Strelin, in Bern, Vizedirektor der Verner Handelsbank, den der k. niederländische Generalkonsul in der Schweiz unterm 18. d. Mts. zu seinem Vizekonsul ernannte, hat in dieser Eigenschaft das Exequatur vom Bundesrathe erhalten.

---

Vom Bundesrath sind gewählt worden:

(am 24. Juni 1867)

als Telegraphist in Gluntern bei Zürich: Hr. Jakob Rüegg, Posthalter,  
von und in dort;

(am 26. Juni 1867)

- als Postverwalter in Interlaken: Hr. Jakob Burkhardt, von Gutt-  
wyl, bisheriger Postkommiss in  
Bern;  
„ Posthalter in Glattfelden: Hr. Heinrich Meier; Gemeindschreiber,  
von und in dort;  
„ Telegraphist in Escholzmatt: Hr. Johann Hoffstetter, Graveur,  
von und in dort.
- 

Die Regierungen von Schwyz und St. Gallen haben dem Bundesrathe unterm 11. und 14. d. d. ihre Ständeräthe angezeigt, unter denen als neugewählt erscheinen:

- für Schwyz: Herr Johann Michael Stählin, Regierungsrath,  
von und in Lachen, gewählt am 3. Juni 1867  
in Ersetzung des verstorbenen Hrn. Landam-  
mann Steinegger;  
„ St. Gallen: Herr Daniel Wirth-Sand, Groprath und Prä-  
sident des Verwaltungsrathes der Vereinigten  
Schweizerbahnen, von und in St. Gallen,  
gewählt am 7. Juni 1867 an der Stelle des  
Hrn. Kantonsrichters Gmür.
-

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1867             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 28               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 29.06.1867       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 264-268          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 005 495       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.